



Änderung der Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes

- Ausfertigung -

Die Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes hat mit Beschluss vom 13.12.2023 den Beschluss der Vertreterversammlung der Abteilung Ärzte der Ärztekammer des Saarlandes vom gleichen Tag genehmigt, die Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes vom 7.10.2020, zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 26.04.2023, wie folgt zu ändern:

„Art. 1 Änderung der Weiterbildungsordnung

Die Weiterbildungsordnung vom 07.10.2020, zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 26.04.2023, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A wird wie folgt geändert:

a) § 4 Absatz 6 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Dies ist in der Regel gewährleistet, wenn durch die Weiterbildung in Teilzeit die Gesamtdauer der Weiterbildung bis zum Vorliegen der Prüfungsvoraussetzungen nicht mehr als das Doppelte der in Abschnitt B und C für eine ganztägige Weiterbildung vorgesehenen Mindestdauer der Weiterbildung beträgt.“

b) In § 15 Absatz 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 5 und 6“ ersetzt.

c) In § 18 Absatz 3 wird die Angabe „§ 14 Abs.2, 4 und 5“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2, 5 und 6“ ersetzt.

d) § 20 Absatz 7 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Dabei können auch Tätigkeitsabschnitte innerhalb dieser Frist berücksichtigt werden, wenn die entsprechende Tätigkeit zum Zeitpunkt der Einführung der neuen Bezeichnung, bereits über einen Zeitraum von mindestens 50 % der jeweiligen Mindestweiterbildungszeit ausgeübt worden ist.“

e) In § 20a wird nach Absatz 12 folgende Absätze 13 bis 15 angefügt:

„(13) Kammerangehörige, die die Zusatzbezeichnung Dermatohistologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Dermatopathologie, zu führen.

(14) Kammerangehörige, die die Zusatzbezeichnung Physikalische Therapie und Balneologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Balneologie und Medizinische Klimatologie, zu führen.

(15) Kammerangehörige, die die Zusatzbezeichnung Physikalische Therapie und Balneologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Physikalische Therapie, zu führen.“

2. Abschnitt B wird wie folgt geändert:

- a) Unter den „Allgemeinen Inhalten der Weiterbildung für Abschnitt B“ im Weiterbildungsblock „Patientenbezogene Inhalte“ wird das Wort „Telemedizin“ durch die Wörter „Digitalisierung im Kontext ärztlichen Handelns (Interaktion, Diagnostik, Therapiemanagement)“ ersetzt und nach dem Weiterbildungsinhalt „Digitalisierung im Kontext ärztlichen Handelns (Interaktion, Diagnostik, Therapiemanagement)“ der Weiterbildungsinhalt „Beurteilung und Einsatz digitaler Anwendungen für Anamnese, Diagnostik und Therapie“ eingefügt.
- b) Das Gebiet „Innere Medizin“ wird wie folgt geändert:

- aa) In den Weiterbildungsinhalten für Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin wird der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ gestrichen und nach dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ folgender Weiterbildungsblock in die Tabelle eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	

- bb) In den Weiterbildungsinhalten für Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin wird im Weiterbildungsblock „Allgemeine Innere Medizin“ nach den Wörtern „Atemwegserkrankungen und des“ das Wort „Asthma“ durch das Wort „Astmas“ ersetzt.
- cc) In den Weiterbildungsinhalten für Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie wird der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ gestrichen und nach dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und

onkologische Basisbehandlung“ folgender Weiterbildungsblock in die Tabelle eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	

dd) In den Weiterbildungsinhalten für Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie wird der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ gestrichen und nach dem Weiterbildungsblock Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ folgender Weiterbildungsblock in die Tabelle eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	

ee) In den Weiterbildungsinhalten für Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie wird der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ gestrichen und nach dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ folgender Weiterbildungsblock in die Tabelle eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	

	Management bei therapieresistenten Erregern	
--	---	--

- ff) In den Weiterbildungsinhalten für Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie wird der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ gestrichen und nach dem Weiterbildungsblock „Geriatrische Basisbehandlung“ folgender Weiterbildungsblock in die Tabelle eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	

- gg) In den Weiterbildungsinhalten für Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Kardiologie wird der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ gestrichen und nach dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ folgender Weiterbildungsblock in die Tabelle eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	

- hh) In den Weiterbildungsinhalten für Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Nephrologie wird der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ gestrichen und nach dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ folgender Weiterbildungsblock in die Tabelle eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	

- ii) In den Weiterbildungsinhalten für Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie wird der Weiterbildungsbereich „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ gestrichen und nach dem Weiterbildungsbereich „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ folgender Weiterbildungsbereich in die Tabelle eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	

- jj) In den Weiterbildungsinhalten für Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie wird der Weiterbildungsbereich „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ gestrichen und nach dem Weiterbildungsbereich „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ folgender Weiterbildungsbereich in die Tabelle eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	

- c) Das Gebiet „Kinder- und Jugendmedizin“ wird wie folgt geändert:
- aa) In den Weiterbildungsinhalten für Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin wird im Weiterbildungsblock „Erkrankungen der Nieren und der ableitenden Harnwege“ das Wort „Miktionsstörungen“ durch das Wort „Blasenfunktionsstörungen“ ersetzt.
 - bb) In den Weiterbildungsinhalten für Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin wird im Weiterbildungsblock „Diagnostische Verfahren“ nach der Angabe „- der Schilddrüse“ in der Spalte „Richtzahl“ die Zahl „50“ durch die Zahl „150“ ersetzt.
- d) Im Gebiet „Laboratoriumsmedizin“ wird in der Tabelle nach der Überschrift „Facharzt/Fachärztin für Laboratoriumsmedizin“ in der Zeile „Weiterbildungszeit“ der Aufzählungspunkt „müssen 12 Monate in der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden“ durch den Aufzählungspunkt „müssen 12 Monate im stationären Bereich in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung abgeleistet werden“ ersetzt.
- e) Im Gebiet „Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie“ wird in der Tabelle nach der Überschrift „Facharzt/Fachärztin für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie“ in der Zeile „Weiterbildungszeit“ der Aufzählungspunkt „müssen 12 Monate in der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden“ durch den Aufzählungspunkt „müssen 12 Monate im stationären Bereich in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung abgeleistet werden“ ersetzt.
- f) Im Gebiet „Physikalische und Rehabilitative Medizin“ werden in den Weiterbildungsinhalten für Facharzt/Fachärztin für Physikalische und Rehabilitative Medizin im Weiterbildungsblock „Frührehabilitation“ nach den Wörtern „Planung und Durchführung der Frührehabilitation“ die Wörter „einschließlich frührehabilitativer Komplexbehandlung“ gestrichen.
- g) Das Gebiet „Psychiatrie und Psychotherapie“ wird wie folgt geändert:
- aa) Das fachspezifische Glossar für Facharzt/Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie wird wie folgt geändert:
 - i. In der Tabelle wird in der zweiten Zeile in der zweiten Spalte der erste Satz wie folgt gefasst: „Gruppenselbsterfahrung wird unter Verantwortung eines hierfür befugten Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie oder eines Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder eines Facharztes mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie und/oder Psychoanalyse, der mehrjährig nach Facharztanerkennung bzw. Anerkennung der Zusatz-Weiterbildung in der Gruppenpsychotherapie tätig gewesen ist, durchgeführt.“
 - ii. In der Tabelle wird in der dritten Zeile in der zweiten Spalte der erste Satz wie folgt gefasst: „Balintgruppenarbeit bzw. interaktionsbezogene

Fallarbeit wird unter Verantwortung eines hierfür befugten Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie oder eines Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder eines Facharztes mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie und/oder Psychoanalyse, der mehrjährig nach Facharztanerkennung bzw. Anerkennung der Zusatz-Weiterbildung in der Gruppenpsychotherapie tätig gewesen ist, durchgeführt.“

iii. Der Tabelle wird folgende Zeile angefügt:

Gebiete der somatischen Patientenversorgung	Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Phoniatrie und Pädaudiologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Radiologie, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin und Urologie.
---	---

bb) Die Weiterbildungsinhalte des Schwerpunkts „Forensische Psychiatrie“ werden wie folgt geändert:

- i. Im Weiterbildungsblock „Übergreifende Inhalte der Schwerpunkt-Weiterbildung Forensische Psychiatrie“ wird nach den Wörtern „unter Anwendung der Terminologie juristischer Eingangsmerkmale“ in der Spalte „Richtzahl“ die Zahl 30 durch die Zahl 8 und nach den Wörtern „Testierunfähigkeit, betreuungsrechtlicher Unterbringung“ in der Spalte „Richtzahl“ die Zahl 10 ersatzlos gestrichen.
- ii. Im Weiterbildungsblock „Forensisch-psychiatrische Begutachtung“ werden nach den Wörtern „Begutachtung der psychiatrischen Voraussetzungen“ die Wörter „Schulfähigkeit und Anwendung“ gestrichen und nach den Wörtern „einer Maßregel, davon“ in der Spalte „Richtzahl“ die Zahl 30 durch die Zahl 5 ersetzt.

cc) Die Weiterbildungsinhalte für Facharzt/Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie werden wie folgt geändert:

- i. Im Weiterbildungsblock „Krankheitslehre und Diagnostik“ wird in der Spalte „Handlungskompetenz“ die Angabe:

„Psychosomatische und psychotherapeutische Untersuchungen einschließlich psychopathologischer Befunde und deren standardisierter Erfassung, davon

ENTWEDER

- dokumentierte Untersuchungen im psychodynamischen/tiefenpsychologischen Verfahren, z. B. psychodynamisches

Erstinterview, tiefenpsychologisch-biographische Anamnese, strukturierte Interviews einschließlich Testdiagnostik, davon können bis zu 20 Untersuchungen in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden

ODER

- dokumentierte Untersuchungen im verhaltenstherapeutischen Verfahren, z. B. strukturierte Interviews, Testdiagnostik und Verhaltensanalyse, davon können bis zu 20 Untersuchungen in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden

ODER

dokumentierte Untersuchungen im Verfahren der systemischen Therapie, z. B. strukturiertes systemisches Interview im Ein- und Mehrpersonensetting zur Diagnostik von interaktionellen Mustern, Beziehungsdynamiken, Ressourcen und Lösungskompetenzen im relevanten System, einschließlich Genogramm und Testdiagnostik, davon können bis zu 20 Untersuchungen in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden“

durch die Angabe

„Psychosomatische und psychotherapeutische Untersuchungen einschließlich psychopathologischer Befunde und deren standardisierter Erfassung, davon müssen mindestens 40 im Hauptverfahren und können bis zu 20 Untersuchungen in einer oder beiden anderen Grundorientierung(en) erbracht werden

ENTWEDER

- dokumentierte Untersuchungen im psychodynamischen/ tiefenpsychologischen Verfahren, z. B. psychodynamisches Erstinterview, tiefenpsychologischbiographische Anamnese, strukturierte Interviews einschließlich Testdiagnostik,

ODER

- dokumentierte Untersuchungen im verhaltenstherapeutischen Verfahren, z. B. strukturierte Interviews, Testdiagnostik und Verhaltensanalyse,

ODER

dokumentierte Untersuchungen im Verfahren der systemischen Therapie, z. B. strukturiertes systemisches Interview im Ein- und Mehrpersonensetting zur Diagnostik von interaktionellen Mustern, Beziehungsdynamiken, Ressourcen und Lösungskompetenzen im relevanten System, einschließlich Genogramm und Testdiagnostik“

ersetzt.

- ii. Im Weiterbildungsblock „Krankheitslehre und Diagnostik“ wird in der Spalte „Richtzahl“ nach der Angabe „Psychosomatische und psychotherapeutische Untersuchungen einschließlich psychopathologischer Befunde und deren standardisierter Erfassung,

davon müssen mindestens 40 im Hauptverfahren und können bis zu 20 Untersuchungen in einer der beiden anderen Grundorientierungen erbracht werden“ die Zahl 60 eingefügt und wird jeweils nach den Angaben „dokumentierte Untersuchungen im psychodynamischen/ tiefenpsychologischen Verfahren, z. B. psychodynamisches Erstinterview, tiefenpsychologischbiographische Anamnese, strukturierte Interviews einschließlich Testdiagnostik“, „dokumentierte Untersuchungen im verhaltenstherapeutischen Verfahren, z. B. strukturierte Interviews, Testdiagnostik und Verhaltensanalyse“ und „dokumentierte Untersuchungen im Verfahren der systemischen Therapie, z. B. strukturiertes systemisches Interview im Ein- und Mehrpersonensetting zur Diagnostik von interaktionellen Mustern, Beziehungsdynamiken, Ressourcen und Lösungskompetenzen im relevanten System, einschließlich Genogramm und Testdiagnostik“ in der Spalte Richtzahl die Zahl 60 gestrichen.

- iii. Im Weiterbildungsblock „Therapie psychosomatischer Störungen und Erkrankungen“ wird in der Spalte „Handlungskompetenz“ die Angabe „davon können bis zu 20 in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden“ durch die Angabe „davon müssen mindestens 80 im Hauptverfahren und können bis zu 20 Behandlungen in einer oder beiden anderen Grundorientierung(en) erbracht werden“ ersetzt.

dd) Das fachspezifische Glossar für Facharzt/Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie wird wie folgt geändert:

- i. In der Tabelle wird in der zweiten Zeile in der zweiten Spalte der erste Satz wie folgt gefasst: „Gruppenselbsterfahrung wird unter Verantwortung eines hierfür befugten Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie oder eines Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder eines Facharztes mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie und/oder Psychoanalyse, der mehrjährig nach Facharztanerkennung bzw. Anerkennung der Zusatz-Weiterbildung in der Gruppenpsychotherapie tätig gewesen ist, durchgeführt.“
- ii. In der Tabelle wird in der dritten Zeile in der zweiten Spalte der erste Satz wie folgt gefasst: „Balintgruppenarbeit bzw. interaktionsbezogene Fallarbeit wird unter Verantwortung eines hierfür befugten Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie oder eines Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder eines Facharztes mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie und/oder Psychoanalyse, der mehrjährig nach Facharztanerkennung bzw. Anerkennung der Zusatz-Weiterbildung in der Gruppenpsychotherapie tätig gewesen ist, durchgeführt.“
- iii. Der Tabelle wird folgende Zeile angefügt:

Gebiete der somatischen Patientenversorgung	Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Phoniatrie und Pädaudiologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Radiologie, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin und Urologie.
---	---

3) Abschnitt C wird wie folgt geändert:

- a) Die Weiterbildungsinhalte der Zusatzweiterbildung „Infektiologie“ werden wie folgt geändert:
 - aa) Im Weiterbildungsblock „Nosokomiale Infektionen“ werden in der Spalte „Handlungskompetenz“ vor den Wörtern „Behandlung von Patienten“ eine Zeile eingefügt und in der Zeile die Wörter „Behandlung nosokomialer Infektionen“.
 - bb) Im Weiterbildungsblock „Infektionsdiagnostik“ werden in der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ das Wort „erkrankungsspezifischen“ durch das Wort „krankheitsspezifischen“ und die Wörter „Unterscheidung von“ durch die Wörter „Unterscheidung zwischen“ sowie die Wörter „Identifizierung sowie“ durch die Wörter „Identifizierung und“ ersetzt.
 - cc) Der Weiterbildungsblock „Antiinfektive Therapie“ wird wie folgt geändert:
 - i. In der Überschrift wird nach dem Wort „Antiinfektive“ die Angabe „Prophylaxe /“ eingefügt.
 - ii. Im neuen Weiterbildungsblock „Antiinfektive Prophylaxe/Therapie“ werden in der Spalte „Handlungskompetenz“ die Wörter „Applikation der antiinfektiven Therapie“ durch die Wörter „Applikation von Antiinfektiva“ ersetzt.
- b) Nach der Überschrift „Zusatzweiterbildung Physikalische Therapie“ wird folgender Satz eingefügt: "Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin".
- c) In den Weiterbildungsinhalten der Zusatzweiterbildung „Transplantationsmedizin“ wird im Weiterbildungsblock „Spezifische Inhalte für die Facharzt-Weiterbildung Kinder- und Jugendmedizin Diagnostik und Therapie“ die Tabelle wie folgt gefasst:

	Behandlung von Kindern und Jugendlichen vor und nach Nieren-, Leber-, Darm-, Herz- und/oder Lungentransplantation, auch im Langzeitverlauf	
--	--	--

	ENTWEDER	
	Farbkodierte Duplexsonographie	
	entweder des Nierentransplantats	50
	oder des Lebertransplantats, davon	
	- vor Transplantation	20
	- nach Transplantation	100
	Nieren- und/oder Lebertransplantatbiopsie	10
	Teilnahme an Nieren- und/oder Lebertransplantationen bei Kindern und Jugendlichen	
	ODER	
	Echokardiographie und EKG	
	- vor Transplantation	50
	- nach Transplantation	100
	Re-/Linksherzkatheter einschließlich Koronarangiographie	
	Endomyokardbiopsie nach Herztransplantation	
	Teilnahme an Herztransplantationen bei Kindern und Jugendlichen	

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit hat die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes mit Schreiben vom 20. Dezember 2023 genehmigt.

Der vorstehende Beschluss der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung auf der Homepage der Ärztekammer des Saarlandes freigegeben.

Saarbrücken, den 28. März 2024

Ärztekammer des Saarlandes

San.-Rat Dr. Josef Mischo
Präsident